



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Phoebus, Ph.: Zur Pharmacie-Gesetzgebung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Pharmacie-Gesetzgebung. *)

Im August hat zu Berlin die medicinisch-pharmaceutische Commission, von welcher in den Grenzboten 1874 Bd. III. S. 241 die Rede war, getagt, um über die vom Hohen Reichskanzler-Amt in einem Programm vorgelegten „Grundsätze für einheitliche Ordnung des Apothekenwesens“ sich gutachtlich zu äußern. Als Frucht dieser Berathung hat das Reichskanzler-Amt unterm 21. October an den Hohen Bundesrath einen Bericht gesandt, aus welchem ich, einiges für die nächste Zukunft minder Wichtige übergehend, Folgendes aushebe und in 5 Artikel ordne: 1. Als Grundlage für reichsgesetzliche Vorschriften über Errichtung und Verlegung von Apotheken hat die Commission „mit überwiegender Mehrheit das gegenwärtig das ganze Bundesgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, beherrschende Concessionsystem bezeichnet, jedoch gleichzeitig eine gründliche Umgestaltung desselben für unentbehrlich erachtet.“ — 2. Ueber die für eine solche Umgestaltung maßgebenden Gesichtspunkte und einiges Verwandte sind entscheidende Ergebnisse nicht erreicht worden. — 3. „Einmüthiger hat die Commission für die Fortdauer der in dem größten Theile Deutschlands wenigstens thatsächlich bestehenden Einrichtungen sich erklärt, vermöge deren dem Besitzer einer auch nur auf persönlicher Concession beruhenden Apotheke die Bestimmung bezw. Präsentation des Nachfolgers zugestanden wird, denn die im entgegengesetzten Sinne abgegebenen Aeußerungen betreffen der Mehrzahl nach ausschließlich die erst künftig zu gründenden Apotheken und bezwecken, den bereits vorhandenen beiden Gattungen von Apotheken, nämlich den auf einem Realprivilegium und den zwar auf einer bloßen Concession beruhenden, jedoch fortgesetzt als veräußerlich und vererblich behandelten, eine dritte Classe hinzuzufügen.“ — 4. „In diesen Ergebnissen der Berathungen hat das Reichskanzler-Amt ein ausreichendes Material für legislative Vorschläge nicht zu finden vermocht. Die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit persönlich qualifizirter Apotheker hat die überwiegende Mehrheit der Commission gegen sich und, wie das Reichskanzler-Amt annehmen zu dürfen glaubt, nur wenige der Hohen Bundesregierungen für sich.“ [So

*) Wir erneuern bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, als ob wir mit den Ansichten unfres geehrten Herrn Mitarbeiters allenthalben harmonirten. D. Red.
Grenzboten I. 1875. 6

viel mir bekannt, gegenwärtig keine mehr, wenigstens keine der größeren, nachdem zuletzt noch Württemberg davon zurückgetreten.] „Für ein auf Grundlage des Concessionsystems aufzubauendes Gesetz aber gewähren . . . die Aeußerungen der Commission kein ausreichendes Material und stehen dem Reichskanzler-Amte eigene administrative Erfahrungen, durch welche das Material ergänzt werden könnte, nicht zu Gebote.“ — 5. „Allgemeine Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Apotheken und Apothekenrevisionen endlich werden im Wege der Verständigung unter den Hohen Bundesregierungen getroffen werden können, indem es sich hierbei lediglich um den Erlaß von Verwaltungsvorschriften handelt.“

Das Haupt-Argument also, mit welchem das Reichskanzler-Amte die Aufgabe, für reichseinheitliche Ordnung des Apothekenwesens zu sorgen, nach einem mißlungenen Versuche von sich ab- und den Bundesregierungen zuweist, ist: Mangel an gesetzgeberischem Material. Man findet diesen Mangel vollkommen begreiflich, wenn man bei Dr. G. Hartmann, der selber Mitglied und einer der Schriftführer der Commission war, liest (in dessen Bericht an die Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins: s. Pharmaceut. Ztg. Nr. 77. 78 oder die S. 46 citirten „Beiträge“ Hartmann's), wie außergewöhnlich eilig (nach früherem Zögern) die Berufung der Commissions-Mitglieder, wie außergewöhnlich unvollkommen (ohne die Schuld dieser Mitglieder) die Berathungen stattfanden, wie lückenhaft die Vorlagen waren. Wir Aerzte, als geborene Sachwalter der Pharmacie, können uns bei einem solchen Verfahren nicht beruhigen, müssen vielmehr hier von denjenigen Vertretern des Reichskanzler-Amtes, welche das mangelhafte Verfahren herbeigeführt haben, an die Gesamtheit der Hohen Reichsbehörden appelliren, indem wir nachweisen, daß jener Mangel nur ein subjectiver ist. Wir müssen dies um so mehr aus folgenden Gründen:

A. Die deutsche Medicin hat bereits durch die unterm 28. Juni (Nachtrag: 1. August) an den Hohen Bundesrath gerichtete Eingabe der 225 staatlich angesehenen Aerzte (Bd. III. S. 247—248 unt. c.; speciell: Pharmaceut. Ztg. S. 583—585; Zeitschr. d. Allg. Oesterr. Apotheker-Vereins S. 607 f., 626 f.) die wichtigsten Verbesserungen im Pharmacie-Wesen bezeichnet, welche um des Staatswohls willen nothwendig sind; sie hat auch verschiedene Quellen der Belehrung angedeutet, aus welchen nicht-pharmaceutische Referenten zu schöpfen haben. Diese Eingabe hat nicht das Glück gehabt, in den Berathungen vom 10.—18. August berücksichtigt zu werden. Dennoch ist — durch die treffenden Aeußerungen einer überwiegenden Mehrheit der Commissions-Mitglieder — ein bedeutender Theil dessen, was die Eingabe gefordert hatte, gerettet worden. Es ist nämlich 1) die vorgeschlagene Niederlassungsfreiheit gründlich beseitigt und damit das bisherige System, nach

welchem zur Neuerrichtung jeder Apotheke eine individuelle Concession vom Staate erforderlich ist, neu befestigt worden. — Ich hatte schon 1873 in der, Bd. III. S. 242 citirten Abhandlung nachgewiesen, wie in allen europäischen Ländern die Pharmacie, sehr begreiflich, mit Niederlassungsfreiheit begonnen hat, — wie im Lauf der Jahrhunderte in einem Theile dieser Länder (Deutschland an der Spitze) die Niederlassungsfreiheit überwunden und an die Stelle derselben das Concessionsystem gesetzt wurde, während in andern Ländern (Frankreich, England, u. s. w.) dieser Fortschritt gehemmt und die Niederlassungsfreiheit bis heute erhalten blieb — und wie in jenen ersteren Ländern die Pharmacie eine höhere Stufe erreicht hat und weit segensreicher wirkt als in den letzteren. Von dieser durch die großartigste Summe von Erfahrungen gestützten Regel schien Manchem eine Ausnahme zu existiren: die Apotheken in Elsaß-Lothringen nämlich, wo bis heute noch die französische Niederlassungsfreiheit gilt, sollten eine eben so befriedigende Höhe erreichen können oder z. Th. wirklich erreichen wie die deutschen oder wie die der obersten Stufe überhaupt. Die Aeußerungen der Herren Kuhlmann (a. Mühlhausen) und Pferssdorff (a. Straßburg) haben diesem Wahnbild ein Ende gemacht. In noch schlagenderen Zügen würde das durch einen Vertreter Lothringens geschehen seyn, wenn — ein solcher zugegen gewesen wäre! — 2) Es ist eine Anzahl nützlicher Bemerkungen zu einer neuen Prüfungsordnung niedergelegt worden (wovon noch später).

B. Die deutsche Medicin hat auch bereits (s. Bd. III. S. 245) hingewiesen auf die schwedische Ablösung der pharmaceutischen Monopole als ein höchst beachtenswerthes Beispiel, wie die größte Schwierigkeit, welche einer zweckmäßigen Neugestaltung der Pharmacie bei uns noch entgegensteht, durch die Gesetzgebung glücklich und rasch überwunden werden kann. Auch diese, in der Geschichte der Pharmacie überhaupt — nicht bloß eines einzelnen Landes — Epoche machende Erscheinung hat nicht das Glück gehabt, in den Berathungen der Conferenz mehr als ganz beiläufig, mit einem verlorenen Worte, berührt zu werden. Schweden stand bisher mit den beiden andern skandinavischen Reichen, mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien und Luxemburg, auf der obersten Pharmacie-Stufe; es theilte mit den letzteren Ländern wesentlich alle Vorzüge und Gebrechen des Fachs; seine Apotheker erkannten aber sehr richtig, daß die Abstellung der Verkäuflichkeit der Monopole der geeignetste Anfangs- und Angriffs-Punkt sei, um zu einer ganz zweckmäßigen Pharmacie-Gesetzgebung und namentlich dahin zu gelangen, daß der Eintritt in die selbständige pharmaceutische Laufbahn — wie der in jedes andere Staatsamt — nie anders als durch Uebertragung des Amtes von Seiten der höchsten Staatsbehörde an den geeignetsten Bewerber erfolge. Die richtige Wahl des Angriffspunktes erklärt die rasche Vollendung des Ge-

setzes, dessen Resultate bereits jetzt nach allen Seiten hin befriedigen. Die schwedische Pharmacie ist dadurch auf eine neue, höchste Stufe gestiegen, und die übrigen Länder müssen zu Schweden hinaufsehen, um von ihm zu lernen. In Deutschland dauern die Verhandlungen zur Verbesserung der Pharmacie-Gesetzgebung schon mehr Jahre, als Schweden zu dem bezeichneten Fortschritt Monate gebraucht hat; und es ist wohl Ehrensache für Deutschland geworden, endlich einmal seine Passivität in der Pharmacie-Sache aufzugeben und zunächst das schwedische Ablösungsgesetz durch geeignete Referenten analysiren zu lassen, wobei sich dann wahrscheinlich herausstellen wird, daß die bisher zur Sprache gebrachten vermeintlichen Schwierigkeiten der Nachfolge sich bei uns überwinden lassen, sogar, im Verhältniß zu dem bedeutenden Nutzen des Verfahrens, leicht. Haben doch seit 1862 — d. i. seit von Volkswirthen der Ruf nach pharmaceutischer Niederlassungsfreiheit erscholl — nicht wenige Apotheker Ablösungspläne theils entworfen, theils gebilligt; und bei der Niederlassungsfreiheit im Hintergrunde würde der Werth der bisher monopolirten Apotheken noch weit stärker gesunken sein, als er bei der Alleinherrschaft der unveräußerbaren Concessionen, bei der Fortdauer staatlicher Beschränkung der Apothekenzahl, sinken kann. Die Ablösung würde also zwischen 1862 und 1874 ansehnlich schwieriger gewesen sein als sie es jetzt ist, nun die August-Conferenz die Niederlassungsfreiheit moralisch-unmöglich gemacht hat.

Noch stellt bis jetzt in Deutschland ein sehr einflußreicher Factor sich jener Nachfolge gegenüber: der Wunsch eines sehr großen Theils der Apothekenbesitzer, ihre Monopole vererben und verkaufen, überhaupt an jeden approbirten Apotheker in bisheriger Weise veräußern zu können; die Besitzer hoffen, bei solcher Veräußerung pecuniär besser zu fahren als bei jeder Entschädigung (Ablösung), welche vom Staate zugelassen würde. Sogar in der August-Conferenz hat sich dieser Wunsch stark ausgesprochen (s. S. 41 unt. 3.). Glücklicher Weise verkleinert sich die Zahl derjenigen Apotheker, welche diesen Wunsch theilen, mit jedem Tage; sie erkennen — der eine früher, der andere später — die Nichtigkeit folgender Kette von Sätzen: a. Die Pharmacie muß in der Hauptsache als ein Staatsamt behandelt werden, wenn sie gedethen soll; dies ist durch die großartige Erfahrung bewiesen, daß in allen den europäischen Ländern, welche die Function des Apothekenvorstehers entschieden als eine staatliche behandeln, aber auch nur in diesen, die Pharmacie sich über die mittlere Stufe, über die Stufe Frankreichs und Englands, erhoben hat. S. meine Lebensverhältn. d. Phcie., 1873. S. 21, f. — b. Ein veräußerbares Staatsamt ist fast eine contradictio in adjecto. — c. Die Staatsregierungen müssen wünschen, bei der Besetzung jeder Apotheke freie Hand zu haben, um überall einen vorzüglich geeigneten Mann einsetzen zu können; sie dür-

fen es höchstens noch für eine kurze Zeit als Uebergangszustand dulden, daß die Uebertragung einer für das öffentliche Wohl so wichtigen Function, wie die Verwaltung einer Apotheke es ist, durch einen einzelnen Apotheker oder dessen Erben an Denjenigen unter mehreren Approbirten geschehe, der dafür am besten zahlt. Dieser Stellenverkauf ist ja noch weit schlimmer als wenn ein Staat Aemter (z. B. Officierstellen) verkauft; denn der Staat kann hierbei den geeignetsten Candidaten wählen, und das Kaufgeld erscheint mehr nur wie eine Voraus-Besteuerung der Amtseinkünfte. Der Mißbrauch, daß man eine Apotheke privatim veräußern konnte, war nur erträglich, so lange alle approbirten Apotheker ungefähr gleich qualificirt und fast nur Fabrikarbeiter waren; er hört jetzt auf, erträglich zu sein, nun sich die Möglichkeit zeigt (s. Bd. III. S. 244, Abs. 3), sie in selbständige Naturforscher zu verwandeln, die, bei aller Zweckmäßigkeit und Strenge der Prüfungen, dennoch einander nicht mehr gleichwerthig sind, — an denen sogar, wie bei den Ärzten, das Charakteristischste was jeder besitzt, die Individualität nämlich, oft im Examen nur unvollkommen zur Würdigung gelangt und erst später im selbständigeren wissenschaftlichen Wirken, in der Praxis oder der Schriftstellerei, mehr hervortritt. — d. Die Staatsregierungen sind sonach wissenschaftlich und moralisch genöthigt, dahin zu wirken, daß schon in einer nahen Zukunft kein anderer Eintritt in die selbständige pharmaceutische Laufbahn mehr existire als der durch eine nur dem Individuum ertheilte, also unveräußerbare Concession. Kürzer und noch treffender würde man sagen: durch Berufung. Behalten wir jedoch, um nicht durch ein neues Wort zu irgend einer irrthümlichen Auffassung Anlaß zu geben, das im Zusammenhang unschädliche alte bei. — e. Da jeder Aufmerksame diese Umwandlung herankommen sieht, so sind die noch bestehenden Real-Privilegien, auch die bisher den Privilegien ähnlich behandelten Concessionen, schon jetzt im Werthe einigermaßen erniedrigt. Es kann zwar der Besitzer eines solchen veräußerbaren Monopols, wenn er Glück hat, noch jetzt beim Verkauf einen etwas höheren Preis erzielen als die (der schwedischen analoge) Ablösung ihn gewährt hätte. Aber es wird dies schon jetzt selten geschehen und — indem der Termin des Erlöschens aller Monopole herannahet — mit jedem Jahre seltener, während bei dem Ablösungsverfahren die Schätzungs-Commission die Aufgabe hat, den Monopolwerth nicht etwa erniedrigt, sondern voll abzuschätzen, und zwar so, wie er bei der Anmeldung der Apotheke zum Ablösungsverfahren ist; nur die natürliche Unvollkommenheit aller Schätzungs-Operationen läßt dabei ausnahmsweise eine Beeinträchtigung des Monopol-Inhabers befürchten. — f. Demnach wird schon das eigene pecuniäre Interesse fast jedem Monopol-Besitzer rathen, den Sperling in der Hand (die Entscheidung der Schätzungs-

commission) der Taube auf dem Dache (einem möglichen, aber meist unwahrscheinlichen, vortheilhafteren Verkauf) vorzuziehen.

Die vorstehend (unter a. bis f.) zur Sprache gebrachten Klugheits-Rücksichten hatten noch vor einem bis anderthalb Jahren sehr wenig Einfluß im pharmaceutischen Publikum Deutschlands gewonnen; viele Apotheker hielten die Sicherung durch ein Real-Privileg für die beste die ihnen werden könne, glaubten nicht daß die Einnahmen der Apotheken noch tiefer sinken könnten als sie bereits gesunken sind, und fürchteten von dem „Staatsdienst“ Gott weiß welche neue Behelligungen, anstatt sich zu sagen daß sie längst mitten im Staatsdienst stehen und nicht aus demselben herauskommen, so lange sie in einer Apotheke wirken. Hier hat die Presse in der jüngsten Zeit wohlthätig aufgeklärt; ich insbesondre habe in den Lebensverhältn. d. Phcie., 1873 (S. 138—141 u. a. a. Stellen) gezeigt, wie die Apotheker von der entschiedenen Anerkennung als Staatsdiener erhöhte Ehre, Autorität und Einkommens-Sicherung zu erwarten haben, dazu verringertes Odium. Ich muß aber hier das Zeugniß ablegen, daß auch schon vor mehr als 1½ Jahren eine freilich noch sehr kleine Zahl von deutschen Apothekern das System der unveräußerbaren Concessionen als das allein ganz zweckmäßige anerkannte. Diese ihrer Zeit voraus eilenden Männer fanden es auch billig, daß der mit einem Monopol versehene Apotheker der Staatsregierung bei der Einführung jener Concessionen hilfreich entgegenkomme, auf die Gefahr hin daß er, ausnahmsweise, dabei einen kleinen pecuniären Schaden erleide. —

Ich habe unter A (S. 42) und B (S. 43) nachgewiesen, wie die deutsche Medicin ihre Pflicht zu erfüllen begonnen hat, um des Volks- und Staats-Wohls willen der bedrängten Pharmacie zu Hülfe zu kommen. Von irgend einer Widerlegung der von uns Aerzten vorgetragenen Thatsachen oder Ansichten ist mir bis heute nichts bekannt geworden. Man hat nur die Waffe des Schweigens gegen uns angewandt; diese allerdings in so großartigem Umfange, daß wir nur einen unvollständigen Erfolg erzielen konnten. Um denselben zu vervollständigen, habe ich zunächst nachzuweisen, daß der „Mangel an gesetzgeberischem Material“, den das Hohe Reichskanzler-Amt beklagt (oben S. 41, 42), nur ein subjectiver ist. Es ist in der That ein vollkommen ausreichendes Material für die Schöpfung eines vollständigen neuen Pharmacie-Gesetzes, welches ganz auf der Höhe der heutigen Wissenschaft und ihrer Anforderungen stehe, bereits gewonnen und in der Literatur zur Benutzung öffentlich ausgelegt. Ich habe es bereits citirt in meinem früheren Artikel: Bd. III. S. 249—250. Seitdem sind noch von Hartmann zwei sehr werthvolle Supplemente zu seinen früheren Arbeiten hinzugekommen: „Veränderungen des Apotheker-Ordnungs-Entwurfs v. J. 1869.“ Magdeb. 1874. 4^o; und „Beiträge z. Würdig. d. Frage: Ist die Ordnung des Apotheken-

wesens auf dem Gesetzgebungs- oder dem Verordnungs-Wege durchzuführen? Im Namen und Auftrage des Directoriums des deutschen Apotheker-Vereins“ zc. Magdeb. 1874. Lex. 8. Hartmann dürfte auch, in Folge mündlicher Berathungen, in manchen Einzelheiten noch einen weiteren Schritt vorwärts zu thun geneigt sein. Auch Siebert, „die Reorganisation des Apothekewesens“, Marb. 1874, steht auf der Höhe der Zeit. — Ich habe neuerdings einige Monate hauptsächlich dazu angewandt, um mich zu überzeugen, ob in dem von mir citirten gedruckten Material alle irgend wichtigen Punkte für das neue Gesetz bereits so durchbesprochen und geklärt sind, daß sie nicht bloß von Apothekern und Ärzten, sondern auch von Cameralisten und Juristen beurtheilt werden können; ich habe eigens zu diesem Zweck einen vollständigen Entwurf zu einem Pharmacie-Gesetze ausgearbeitet, der, obwohl ihm Form, Feile und Reinschrift noch fehlen, doch zur Benutzung wissenschaftlich Berechtigter bei mir fertig liegt und bereits mit Apothekern und Ärzten an den wichtigeren Stellen durchgesprochen ist. Ich glaube dadurch das moralische Recht erworben zu haben, den künftigen Herren Referenten der Höchsten Reichsbehörden die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß zur alsbaldigen Schöpfung eines vollständigen und die Fachkundigen (Apotheker und Ärzte) befriedigenden Pharmacie-Gesetzes kein weiteres Material fehlt, als: 1) die statistischen Notizen, von denen ich (Bd. III. S. 251) plausibel gemacht zu haben glaube, daß sie nachträglich genügend benutzt, einstweilen aber ersetzt werden können; — sie scheinen übrigens auch (nach einem Artikel der Pharmaceut. Ztg., S. 674, a) bei der Reichs-Commission für Medicinal-Statistik bis auf den Bericht fertig zu sein. — 2) diejenige umsichtige Geduld, deren es zu jedem Referate in einer so complicirten Sache bedarf, wenn der Referent der Versuchung überhoben sein soll, sich des Todtschweigens als einer Waffe zu bedienen und sein eigenes Gewissen bei solchem illegitimen Verfahren durch irgend ein doctrinäres Non possumus — z. B. hier den Satz, „die freiheitliche Strömung der Zeit sei der gewichtigste gesetzgebende Factor“ — zu beruhigen.

Neben den „allgemeinen Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Apotheken und über die Apothekenrevisionen“, welche Vorschriften der Bericht des Reichskanzler-Amtes erwähnt (s. S. 42 unt. 5.), gehört noch gar Manches (wozu aber bereits sehr gutes Material vorliegt) zu einem vollständigen Pharmacie-Gesetz, wie es von den Apothekern dringend gewünscht wird und auch von uns Ärzten um des Staatswohls willen gewünscht werden muß. So z. B. Bestimmungen über folgende Punkte: a. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Apothekers im Allgemeinen. Die Aufgaben bedürfen dringend einer gründlichen Neuordnung im Sinne der 225er Eingabe (s. S. 42), und mit den Aufgaben müssen auch die Pflichten und Rechte sich anders ge-

halten. Auch die dem Apotheker obliegende Controle der Arzneiverordnungen ist gegen ehemals so unerwartet wichtig und schwierig geworden, daß sogar im Bildungsgange des Apothekers sehr wesentliche Aenderungen deshalb nöthig werden. — b. Pharmaceutische Verwaltungsbehörden. — c. Befähigung zum Lehrlinge und zum Gehülfsen. — d. Akademisches Studium und Approbationsprüfung. Ich habe schon S. 43 unt. 2) mit Vergnügen anerkannt, daß manches Nützliche zu einer neuen Prüfungsordnung durch die August-Conferenz gewonnen worden. Wohl mit Recht auch hat man noch nicht ganz so ansehnliche Fortschritte vorgeschlagen als die trefflichen Abhandlungen von H. v. Sybel („Die deutschen Universitäten“, 1874), Lothar Meyer („D. Zukunft d. Deutschen Hochschulen“, 1873) und Virchow („D. Fortschritte d. Kriegsheilke.“, 1874) sie theils für alle gelehrten Fächer, theils nur für die angewandten Naturwissenschaften — und somit auch für die Pharmacie — verlangen; es erscheint für die Pharmacie billig und zweckmäßig, mit der vollkommnen Erfüllung der gerechten Anforderungen noch 1 oder vielleicht selbst 2 Jahre zu warten, damit unterdeß der gegenwärtige Mangel an wissenschaftlichem Hülfspersonal sich verringere und das bei manchen Universitäten noch sehr ungenügende pharmaceutische Lehr-Personal und -Material sich vervollständige. — Gegen einzelnes Andere aber muß ich mir Ausstellungen, welche hier zu weit führen würden, vorbehalten. Nur Einen Punkt der Art bringe ich schon hier zur Sprache, weil er einen so starken Verstoß wider die angewandte Logik und die Mathematik enthält, daß ich es für eine Ehrensache Deutschlands halten muß, ihn schleunigst aus unseren gesetzgeberischen Verhandlungen zu tilgen. Es ist dies die Bildung der Gesamt-Censur durch Addiren von durch eine Zahl ausgedrückten Specialcensuren [als wenn dies eigentliche Zahlen wären, da es doch nur Stellvertreter von Prädicaten sind] und Dividiren der Summe durch die Anzahl jener Censuren; f. das zweite Alinea des § 12 des „Entwurfs zu einer Bekanntmachung, betr. d. Prüfung d. Apotheker“ [Umtl. Protokolle: Commission f. Ordn. d. Apothekenwesens. S. 70, Absatz 2]. Ich habe das Widersinnige und mehrfach Schädliche dieses Verfahrens [gegen welches schon ältere Vorschriften der Oesterreichischen und Preussischen höchsten Medicinalbehörden rühmlichst abstecken, so insbesondere in dem geschichtlich wichtig gewordenen Preuß. „Reglement f. d. Staats-Prüfungen d. Medicinal-Personen“ v. 1. Dec. 1825 die §§ 48. 71. 90] ausführlich und nach eigenen Erfahrungen nachgewiesen in der „N. Ztg. f. Med. u. Medicinal-Reform“ 1849 S. 459—461, § 14. 15. — e. Geschäftsbetrieb (Verhalten des Apothekers zum wissenschaftlichen Hülfspersonal; — Vorräthighalten von Arzneimitteln; — Dispensation der Arzneimittel und der Gifte; — u. s. w.). — f. Bezahlung der Leistungen des Apothekers (Taxe).

Ich habe schon in den Grenzboten 1874, Bd. III. S. 241 gewarnt vor

der auf verschiedene Zeiten vertheilten Berathung einzelner Punkte des Pharmacie-Gesetzes. Die Anzutraglichkeiten einer solchen Behandlung in dem von so vielseitigen Lebensbeziehungen beherrschten Fache sind leider in der August-Conferenz zahlreich und grell hervorgetreten. Es ist dringend wünschenswerth, daß sie jetzt durch die Schöpfung eines vollständigen Gesetzes dem Vergessen übergeben werden. Aber von den Reichsbehörden, nicht von den Regierungen der Einzelstaaten, hat die medicinisch-pharmaceutische Welt eine solche Schöpfung zu erbitten. Denn jene sind bei der Auswahl der Fachkundigen weit weniger durch Nebenrückichten gehindert; und unter der Aufsicht jener wird die Arbeit der Fachmänner, freier von kleinstaatlichen Ueberlieferungen, mehr dem Wesen der Zukunft-Pharmacie und dem weiten Gesichtskreise der Behörde entsprechen. Auch wünschen ja Fachmänner und Laien, mehr Deutsche Einheit zu gewinnen, und dieser Wunsch ist bereits als berechtigt anerkannt worden durch die reichsdeutsche Bestimmung, daß der Gehülfe, um zur Approbationsprüfung zugelassen zu werden, nachweisen muß, daß er mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr in einer inländischen Apotheke „servirt“ habe; diese Bestimmung würde kaum noch erheblichen Werth haben, wenn man die jetzigen Verschiedenheiten zwischen den Pharmacien der Einzelstaaten fortbestehen ließe.

Am ersten würde man bei der Taxe versucht sein, die staatlichen Verschiedenheiten, wie sie jetzt existiren, zu lassen, weil es begreiflich leichter ist, durch verschiedene Taxen den Verkehrsverhältnissen der verschiedenen Gebiete gerecht zu werden. Indes eine gemeinsame Taxe für das ganze Reich ist wenigstens einem Theile der Apotheker und der Aerzte, namentlich den an Grenzorten zwischen den Einzelstaaten wirkenden, sehr erwünscht; sie erleichtert auch fast allen Apothekern in zahlreichen Einzelfällen den Verkehr mit dem Publikum und verhütet manchen unangenehmen Eindruck und manches Mißverständnis bei Laien und sogar bei Aerzten. Wenn man sich entschließt, die von mir („Lebensv. d. Ph.“ 1873, S. 89—91) vorgeschlagene „pharmaceutische“ Steuer anstatt der allgemeinen Gewerbesteuer in den Apotheken einzuführen, so wird darin die wirksamste und gerechteste Ausgleichung aller Nachteile einer reichsdeutschen Taxe liegen, während alle Vorzüge derselben gewahrt bleiben. —

Hoffen wir also, daß die hohen Reichsbehörden uns sobald als möglich ein vollständiges Pharmaciegesetz an Stelle der bisherigen Ansätze geben. Es wäre aber nicht bloß überflüssig, sondern sogar zum Theil positiv nachtheilig, abermals eine Anzahl lebendiger Männer — und wären sie noch so vorzüglich ausgesucht — zu mündlichen Berathungen in Berlin zu versammeln. Denn in einem so vielseitigen, so schwer nach allen Richtungen hin zu überschauenden Fache wie die Pharmacie kann auch der Intelligenteste nur selten aus dem Stegreife alle Beziehungen jeder einzelnen Frage überblicken und danach die Frage beantworten; vielmehr bedarf es zu ge-

nügender Beantwortung meistens eines sehr umsichtigen, scharf formulirenden und schwarz auf weiß vorliegenden Referats und zu mehrerer Sicherheit oft auch noch eines ebenso hergestellten Correferats. Ein solches Referat aber kann der Pharmaceut ganz befriedigend sehr oft nur in seiner Apotheke verfassen, umgeben von allen seinen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, besonders den geschriebenen und gedruckten, welche ihm die im Gedächtniß nur mehr oder weniger unbestimmt bewahrten Erfahrungen bestimmt liefern. Ähnlich geht es den Aerzten, deren Mitwirkung bei einem Pharmacie-Gesetz unentbehrlich ist, wie dies von der 225er Eingabe betont wird und wie es auch durch die hohe Autorität des Reichskanzler-Amtes in der August-Conferenz bereits werthtätig anerkannt worden. Wenn man von Apothekern und von Aerzten je einen Referenten und einen Correferenten, im Ganzen also vier Referenten, bestellte, so würde damit das Gebiet der Referate höchst wahrscheinlich erledigt sein; denn die vier Arbeiten könnten, autolithographisch vervielfältigt, einer etwas größeren Zahl Sachkundiger und zugleich einzelnen ausgezeichneten Verwaltungsbeamten, Statistikern und Juristen zu schriftlichen Aeußerungen (von denen keine Vollständigkeit und deshalb auch nicht die Form eines Referats verlangt wird) vorgelegt werden. In so complicirten Sachen führt ja bekanntlich ein Kampf der Meinungen schwarz auf weiß weit sicherer zu einem sach- und zweckgemäßen Uebereinkommen als ein mündlicher, bei welchem nur allzu leicht die Beredsamkeit über die Erfahrung siegt. Schließlich hätten die Referenten — entweder vereinigt oder, wenn keine vollkommene Einigung gelingt, auch mehr oder weniger getrennt — an den Gesetzentwurf, welcher den Höchsten Reichsbehörden zu unterbreiten ist, die letzte Hand anzulegen. Etwaige nachträgliche, ergänzende Fragen dieser Behörden werden von den unterdeß schon mit dem Gegenstande vertrauter gewordenen Referenten wohl in der Regel sehr leicht und rasch — und wieder ex aedibus — beantwortet werden. —

Ich habe auf diesen Blättern wiederholt Maßnahmen tadeln müssen, welche unter den Auspicien des Hohen Reichskanzler-Amtes erfolgt sind. Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß mein Tadel sich nur gegen die Vertreter der hohen Behörde richtet, welche dem gerechten Vertrauen, dessen die Behörde sie gewürdigt, sonder Zweifel nur deshalb nicht ganz entsprechen konnten, weil die Aufgabe zu schwierig war, — weil die Literatur nicht bloß Aufklärungen, sondern auch Entstellungen enthielt, — und weil andere großen und wichtigen Aufgaben nicht Zeit genug zu eingehenden Referaten über das großentheils neue, noch viel zu wenig bekannte, Cultur-Element der Pharmacie übrig ließen. Haben wir doch anderweitig bereits so viel Gutes und Großes von der neuen Reichs-Gesetzgebung erhalten.

Gießen, Januar 1875.

Dr. P. H. Hoebus.